Basel, den 21. August 1926 XXVI. Jahrgang / No. 34

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt: Führende Gedanken. — Fortschritte in der Entwicklung des Genossenschaftsrechts. — Eine internationale Ausstellung. — Jahresabschlüsse von Verbandsvereinen. — Die Veränderungen des Milchpreises seit 1911. — Der schwedische Staatsminister über das Genossenschaftswesen. — Volkswirtschaft. — Kreisverbände. — Bewegung des Auslandes. — Aus unserer Bewegung. — Bibliographie. — Verbandsnachrichten. — Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Führende Gedanken

Das Zielstreben der Genossenschaften im Spiegel der Praxis.

Die Genossenschaftsbewegung hat sich das Ziel gesteckt, die Umwandlung der herrschenden Wirtschaftsordnung herbeizuführen, und zwar in der Weise, dass die Privatwirtschaft durch die Gemeinwirtschaft ersetzt werden soll.

Es genügt nicht, den Zweck zu nennen, um ihn zu erreichen, sondern es muss auch das Notwendige dazu getan werden. Die Anhänger und Nutzniesser der heutigen Ordnung werden das Feld kaum freiwillig räumen. Die neue Wirtschaft muss sich Bahn brechen. Das Studium der Volkswirtschaftsgeschichte zeigt, dass eine Neuordnung die alte nur dann verdrängen kann, wenn sie ihr überlegen ist und wenn sie wirtschaftliche Vorteile mit sich bringt. Sie muss billiger arbeiten, d. h. die gleichen Dienste mit weniger Spesen oder mit den nämlichen Spesen bessere Dienste leisten.

Infolgedessen müssen wir uns darüber klar werden, dass die Genossenschaftsbewegung sich nur behaupten, das Wirtschaftsleben und die Welt erobern kann, wenn sie den Konsumenten Vorteile bietet.

Diese Vorteile können nur geboten werden durch eine bessere Technik, durch die bessere Anwendung aller Faktoren, die bei der Warenproduktion und Warenvermittlung in Frage kommen.

Zwei grosse Vorteile der Genossenschaft gegenüber dem Privathandel lassen sich ohne weiteres feststellen:

1. die Uneigennützigkeit unserer Organisationen, die jeden Privatprofit ausschaltet;
2. die Reellität des Geschäftsgebarens.

Diese Faktoren, wie auch die Barzahlung, die demokratische Organisation usw., die der Genossenschaft einen Vorsprung geben, genügen nicht allein, um den Sieg im Wettbewerb unbedingt zu sichern. Bei einer Genossenschaft müssen sämtliche Betriebsfragen von einem einheitlichen Standpunkte aus behandelt werden, und zwar von dem der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit aus.

Wir müssen es uns erstens zum Prinzip machen, nur Waren zu liefern, die den Konsumenten wirklich zu dienen vermögen, die einem Bedürfnis entsprechen und die den inneren Wert haben, der von ihnen verlangt wird. Zweitens sollte unsere Regel die sein, den ganzen Betrieb so einzurichten, dass die Warenvermittlung so billig als möglich zu stehen kommt, was durch Sparsamkeit und rationellste Organisation auf der ganzen Linie zu erreichen ist.

Die eine dieser Richtlinien ist weittragend; einmal in Aktion gesetzt, muss sie eine Rückwirkung auf die Produktion ausüben, gleichgültig, ob sie privatwirtschaftlicher oder genossenschaftlicher Natur sei.

Die andere Richtlinie bestimmt unsere Stellungnahme gegenüber der heutigen Anarchie im Wirtschaftsleben, der Verschwendung von Kräften infolge der zu grossen Zahl von Vermittlern aller Art.

Alle Faktoren, die in Frage kommen, müssen gut erwogen, nichts darf dem Zufall überlassen werden.

Maurice Maire.

Aus: Rationelle Warenvermittlung. Heft 20 der Genossenschaftlichen Volksbibliothek.

Fortschritte in der Entwicklung des Genossenschaftsrechts.

Sch. Wir haben vor Kurzem hier den Entwurf eines neuen argentinischen Genossenschaftsgesetzes publiziert, der verschiedene beachtenswerte und begrüssenswerte neue Vorschläge enthielt, die bisher in keinem der bestehenden Genossenschaftsgesetze zu finden waren.

Neuerdings ist uns nun auch der Entwurf zu einem neuen norwegischen Genossenschaftsgesetze bekannt geworden, der in Anpassung an die Zwecke und Bedürfnisse der richtigen Genossenschaften noch bedeutend weiter geht, als der argen-

tinische Entwurf. Dieser norwegische Entwurf enthält so viele empfehlenswerte Neuerungen, dass wir es als angezeigt erachten, denselben in deutscher Uebersetzung unsern Lesern, wenigstens in denjenigen Partien, die von den bisher in den meisten Ländern geltenden Bestimmungen der gesetzlichen Verankerung richtiger genossenschaftlicher Grundsätze abweichen, zur Kenntnis zu bringen. Auch wer die verschiedenen bisher geltenden Genossenschaftsgesetze nicht kennt, dagegen Verständnis für die aktuellen Genossenschaftsprobleme hat, wird aus den nachstehend abgedruckten Vorschlägen die grundsätzlichen Neuerungen mit Leichtigkeit herausfinden und auch hier wieder feststellen können, dass die Entwicklung des Genossenschaftswesens in allen Ländern ungefähr die gleichen Probleme und Postulate aufwirkt, die jedoch in Ländern mit älterer und verbreiterter genossenschaftlicher Tätigkeit sich schwieriger gesetzgeberisch verwirklichen lassen als in Ländern mit jüngerer genossenschaftlicher Entwicklung.

Nachstehend lassen wir folgende Auszüge aus dem Entwurf zu einem norwegischen Genossenschaftsgesetz vom 15. Januar 1925 folgen:

I. Geltungsbereich des Gesetzes.

§ 1.

Unter Genossenschaft versteht dieses Gesetz mit den Einschränkungen, die durch die Bestimmungen der §§ 2 und 3 gegeben sind:

a) Vereinigungen mit wechselnder Mitgliederzahl und wechselndem Kapital, die zum Zwecke haben, zum Vorteil der Verbraucher- oder Berufsinteressen der Mitglieder eine Erzeugungs- oder Verteilungstätigkeit zu entfalten — darunter zu verstehen auch Transport-, Bank- oder Versicherungstätigkeit — oder eine Tätigkeit dieser Art zu vermitteln, und die — mit den Einschränkungen, die sich aus diesem Gesetze ergeben — den Ueberschuss unter die Mitglieder nach Massgabe ihrer Käufe, ihrer Produktenlieferung oder einer andern entsprechenden Beteiligung an der Tätigkeit der Vereinigung verteilen.

b) Verbände von Vereinigungen der unter a) angeführten Art mit wechselnder Mitgliederzahl und wechselndem Kapital und mit entsprechendem Zweck und entsprechenden Vorschriften für die Ueberschussverteilung.

§ 2.

Vereinigungen, die unter die Bestimmungen des § 1a fallen, deren Tätigkeit sich aber darauf beschränkt, ihren eigenen Mitgliedern g e g e n **vorausgehende** B e s t e l l u n g Waren zu beschaffen, können in ihren Statuten bestimmen, dass sie nicht auf Grund dieses Gesetzes registriert werden sollen. In diesem Falle finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung, die Mitglieder haften aber dann persönlich und solidarisch für die Verpflichtungen der Vereinigung Dritten gegenüber, soweit mit diesen keine andern Abmachungen getroffen worden sind.

§ 3.

Dieses Gesetz hat keine Geltung für:

a) Sparkassen;

b) Kreditvereinigungen, deren Geschäftsobjekte Liegenschaften und Schiffe sind;

c) Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit;

d) Holzflössvereinigungen;

e) Wirtschaftsunternehmungen, deren Mitglieder Gemeinden oder öffentlich-rechtliche Institutionen sind.

II. Gründung, Statuten und Eintragung der Genossenschaften.

§ 4.

Eine Genossenschaft kann gegründet werden als:

a) Genossenschaft o h n e Z u s c h u s s p f l i c h t. In diesem Falle sind die Mitglieder für die Verpflichtungen der Vereinigung nur mit dem Betrag der übernommenen Anteilscheine haftbar.

b) Genossenschaft mit b e g r e n z t e r Z u s c h u s s p f l i c h t. In diesem Falle sind die Mitglieder verpflichtet, über den Betrag der übernommenen Anteilscheine hinaus einen Zuschuss in dem Umfange zu leisten, als zur Deckung der Verbindlichkeiten der Vereinigung erforderlich ist, jedoch nicht mehr als einen bestimmten Betrag.

c) Genossenschaft mit u n b e g r e n z t e r Z u s c h u s s p f l i c h t. In diesem Falle sind die Mitglieder verpflichtet, über den Betrag der übernommenen Anteilscheine hinaus einen Zuschuss in dem Umfange zu leisten, als zur Deckung der Verbindlichkeiten der Vereinigung erforderlich ist.

Die Mitglieder haften in allen Fällen nur der Vereinigung selbst und ihrer Konkursverwaltung gegenüber, nicht aber unmittelbar gegenüber den Gläubigern der Vereinigung. Die Zuschusspflicht kann nur geltend gemacht werden, wenn die Vereinigung in Konkurs gerät. In den Statuten kann bestimmt werden, dass die Vereinigung einzelnen Gläubigern den Anspruch auf vorrangsweise Deckung ihrer Guthaben einräumen kann. Die Gewährung eines derartigen Vorrangsrechtes muss aber in jedem einzelnen Falle beim Handelsregister angemeldet werden. Das Vorrangsrecht erlangt erst Gültigkeit mit der Bekanntgabe der Anmeldung gemäss § 4 des Gesetzes über das Handelsregister, die Firma und die Prokura vom 17. Mai 1890. § 45 des Konkursgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 5.

Zur Gründung einer Genossenschaft sind mindestens 7 oder, insofern es sich um eine Genossenschaft auf Grund von § 1b (Verband) handelt, mindestens 3 Mitglieder erforderlich.

§ 10.

Jede Vereinigung, die unter dieses Gesetz fällt, soll in ihrer Firma das Wort «s a m v i r k e l a g» (Genossenschaft) oder dessen Abkürzung «S/L» enthalten. Die Firma darf keinen Personennamen enthalten. Andere Wirtschaftsunternehmungen dürfen weder in ihrer Firma noch sonstwie Drittpersonen gegenüber die erwähnten Bezeichnungen oder die Bezeichnung «Konsumverein» oder andere Bezeichnungen, die auf eine genossenschaftliche Tätigkeit hinweisen und die als eine Umschreibung, Ableitung oder Abkürzung der in diesen Paragraphen erwähnten Bezeichnungen angesehen werden können, führen.

IV. Zuschusspflicht der Mitglieder u. ä.

§ 22.

Jede Genossenschaft soll ein in gleichmässig grosse Anteilscheine eingeteiltes Anteilscheinkapital haben. Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt mindestens einen Anteilschein zu übernehmen. In den Statuten kann bestimmt werden, dass die Mitglieder mehrere, ebenso auch, dass sie eine ungleiche Zahl von Anteilscheinen übernehmen sollen. Im letzten Fall ist ein Verteilungsmodus anzuwenden, der auf die das Mass verbrauchsmässiger oder berufsmässiger Anteilnahme des einzelnen Mitgliedes an der Tätigkeit der Vereinigung Rücksicht nimmt.

Der einzelne Anteilschein darf nicht auf einen kleineren Betrag als 50 Kronen angesetzt werden. In Vereinigungen, deren Mitglieder zuschusspflichtig sind oder mehrere Anteilscheine übernehmen müssen, kann der Betrag des einzelnen Anteilscheins niedriger angesetzt werden, immerhin nicht tiefer als 10 Kronen, und unter der Voraussetzung dass die Gesamtverpflichtung dann für kein einzelnes Mitglied geringer als 50 Kronen ist. Ausnahmen von dem zuletzt erwähnten Grundsatz können durch das zuständige Departement oder andere Amtsstellen, denen das Departement dazu die Ermächtigung gibt, gestattet werden.

§ 27.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Anteilscheine der Mitglieder gelten auch für die Anteilscheine, welche Mitglieder freiwillig, über ihre statutenmässige Pflicht hinaus, übernehmen. Dasselbe gilt bei Vereinigungen mit begrenzter Zuschusspflicht für die Zuschusspflicht, welche Mitglieder über den in den Statuten festgesetzten Betrag hinaus freiwillig auf sich nehmen. Leistet dagegen ein Mitglied der Genossenschaft in anderer Form Vorschüsse, so gelten diese Vorschüsse, soweit keine anderen Abmachungen bestehen, als Darlehen, und es kann ein Mitglied dafür die Ansprüche eines nicht privilegierten Gläubigers geltend machen. Dasselbe gilt für Rückvergütungen, die schon zur Auszahlung verfallen, aber vom Mitglied noch nicht erhoben worden sind.

V. Verwendung des Ueberschusses. Reservefonds.

§ 28.

Die Verfügungen über die Verwendung des Ueberschusses dürfen nur auf Grund einer revidierten und gutgeheissenen Jahresrechnung getroffen werden.

Ist das Reinvermögen einer Vereinigung auf Grund von Verlusten kleiner geworden als der Teil des Anteilscheinkapitals, der einbezahlt oder zur Einzahlung verfallen ist, ausmacht, so müssen spätere Ueberschüsse in ihrer Gesamtheit zur Deckung des Unterschusses verwendet werden, bis das Vermögen die statutenmässige Höhe des Anteilscheinkapitals erreicht hat.

(Nach dem Kommentar kann dieses statutenmässige Anteilscheinkapital unter Umständen auch ein auf Grund des Verlustes reduziertes sein, d. h. es muss nicht unter allen Umständen der Betrag des Anteilscheinkapitals wiederum erreicht werden, den es vor Eintreten des Verlustes hatte, bevor wiederum zu einer Verteilung des Ueberschusses geschritten werden kann.)

§ 29.

In jeder Genossenschaft soll ein Reservefonds angelegt werden. Dieser Reservefonds darf nur dazu verwendet werden, allfällige Unterschüsse, die sich am Schlusse des Rechnungsjahres aus der Tätigkeit der Vereinigung ergeben, zu decken.

Dem Reservefonds sollen zugewiesen werden:

1. Ein- und Austrittsgebühren, insofern solche festgesetzt sind, ebenso allenfalls Geldbussen.

2. Mindestens ein Viertel des jährlichen Ueberschusses, der sich ergibt, nachdem die notwendigen Abschreibungen vorgenommen worden sind, und allenfalls der im zweiten Abschnitt des § 28 erwähnte Unterschuss gedeckt ist. Die Statuten können bestimmen, dass dem Reservefonds ein grösserer Teil des Ueberschusses zugeführt werden soll. Insofern Bestimmungen getroffen werden, wonach Spezialfonds Zuwendungen gemacht werden sollen, können die Statuten auch eine geringere Zuweisung an den Reservefonds festsetzen, doch nicht weniger als ein Zehntel des jährlichen Ueberschusses und derart, dass die gesamten Zuweisungen an Reservefonds und Spezialfonds nicht weniger als ein Viertel des jährlichen Ueberschusses ausmachen.

Auf Grund der Statuten kann die Höhe des Reservefonds begrenzt werden, doch nicht auf einen geringeren Betrag, als dass er zu jeder Zeit einem Viertel des Durchschnittsumsatzes der letzten drei Rechnungsjahre entspricht.

§ 30.

Nachdem die im Gesetz und den Statuten vorgeschriebenen Zuweisungen vorgenommen worden sind, bestimmt die Mitgliederversammlung resp. die Delegiertenversammlung, wo eine solche die Generalversammlung ersetzt, in welcher Weise der Rest des Ueberschusses verwendet werden soll. Die Statuten können nähere Bestimmungen über diese Verwendung enthalten, doch muss der Mitgliederversammlung die Möglichkeit vorbehalten werden, zu jeder Zeit zu bestimmen, dass der Ueberschuss in seiner Gesamtheit dem Reservefonds oder Spezialfonds zugewiesen werden soll.

Wird der Beschluss gefasst, einen Teil des Ueberschusses an die Mitglieder zu verteilen, so muss die Verteilung nach Massgabe der Einkäufe, der Produktenlieferung oder einer andern entsprechenden Beteiligung an der Geschäftstätigkeit der Vereinigung erfolgen. Unter Beteiligung an der Geschäftstätigkeit in diesem Sinne ist auch die Beteiligung von Nichtmitgliedern zu verstehen. Der Teil des Ueberschusses, der von dieser Tätigkeit herrührt, wird deshalb dem Reservefonds zugeführt, allenfalls unter Abzug dessen, was den Nichtmitgliedern auf Grund der Bestimmungen des nächsten Abschnittes zugeführt wird. Die Statuten können immerhin bestimmen, dass den Mitgliedern im voraus auf den auf Anteilscheine einbezahlten Betrag ein Zins vergütet wird. Der Zins darf 6% nicht übersteigen.

Der Ueberschuss kann auch ganz oder teilweise auf andere Weise, sei es zum Nutzen der Vereinigung oder im Interesse der Mitglieder oder zum Vorteil der Angestellten und Arbeiter, der Lieferanten und Abnehmer (worunter laut Kommentar auch die Nichtmitglieder zu verstehen sind) verwendet werden. Insofern in der Versammlung ⅔ ihre Zustimmung dazu geben, kann bis zu einem Zehntel des Jahresüberschusses im öffentlichen Interesse Verwendung finden. Im übrigen kann eine Verwendung des Ueberschusses oder weiterer Mittel der Vereinigung nur innerhalb der Vorschriften der Statuten erfolgen.

VI. Vorstand.

§ 35.

In Genossenschaften, deren Mitglieder Verbraucher sind, und die sich mit dem Detailverkauf von Bedarfsgegenständen befassen, soll der Verkauf gegen Barzahlung erfolgen. Ein Aufschub der Bezahlungen kann immerhin gestattet werden, wenn die Bezahlung innert einer zum voraus bestimmten Frist, mindestens aber einmal pro Monat, erfolgt, oder sonst, insofern besondere Verhältnisse vorliegen, doch nur auf Grund von Vorschriften der Statuten oder einer besonderen Erlaubnis der Mitgliederversammlung. Wird ein Aufschub entgegen den Bestimmungen der Statuten gewährt, so haften die Vorstandsmitglieder persönlich und solidarisch für den Verlust, der daraus entsteht. Das gilt immerhin nicht für Vorstandsmit-

glieder, die den Beweis erbringen können, dass sie an der Erteilung des Aufschubes keine Schuld trifft.

VII. Kontrollkommission.

§ 40.

Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Kontrollkommission ständige Revisoren anstellen oder sonstige bezahlte Hilfe in Anspruch nehmen. Die Kontrollkommission arbeitet in diesem Falle die Instruktion für die Anstellung aus, führt die Aufsicht über deren Arbeit und setzt deren Lohn fest.

Die Mitglieder der Kontrollkommission und die ständigen Revisoren dürfen nicht Angestellte der Genossenschaft oder Vorstandsmitglieder oder mit irgendeinem Vorstandsmitglied oder mit den Geschäftsführern verheiratet oder in direkt auf- oder absteigender Linie oder in der direkten Seitenlinie (Geschwister) verwandt oder verschwägert sein. Auch dürfen sie, von der festgesetzten Entschädigung abgesehen, in oder aus ihrer Stellung keinerlei wirtschaftlichen Vorteil ziehen oder zu ziehen suchen oder ein Darlehen bei der Vereinigung haben oder als Bürge oder sonstwie zu der Vereinigung oder deren Leitung in irgend einem Verhältnis stehen, das ihnen ihre Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit beeinträchtigen kann.

VIII. Mitgliederversammlung, Delegiertenversammlung u. ä.

§ 48.

Die Statuten können bestimmen, dass die Vereinigung neben oder an Stelle der Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung haben soll.

Im ersten Falle sollen die Delegierten durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Bei dieser Regelung kann die Befugnis, über die Aenderung der Statuten oder über die Auflösung der Vereinigung oder die Fusion mit einer andern Vereinigung zu beschliessen, nicht der Delegiertenversammlung übertragen werden. Sonst aber können alle Befugnisse, die nach diesem Gesetze der Mitgliederversammlung zustehen, ganz oder teilweise der Delegiertenversammlung übertragen werden, und zwar dergestalt, dass die Verfügungen der Delegiertenversammlung dieselbe Wirkung haben, wie wenn sie von der Mitgliederversammlung ausgegangen wären. Immerhin kann ein Beschluss der Delegiertenversammlung, Massnahmen nach den §§ 45 (Absetzung von Funktionären der Genossenschaft), 51 (Untersuchung von Missständen in der Verwaltung) und 52 (Anhebung von Prozessen gegen Personen, die die Genossenschaft geschädigt haben) nicht zu treffen, jederzeit von der Mitgliederversammlung umgestossen werden.

Die Delegiertenversammlung wird durch die Behörde und nach den Vorschriften einberufen, die in den Statuten vorgesehen sind. Die Statuten bestimmen auch näher, zu welchen Zeiten und in welchen Zwischenräumen die Delegiertenversammlungen stattfinden, doch soll es nicht weniger als einmal jährlich sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung, über die Amtsdauer der Delegierten, über die Befugnisse und den Wirkungsbereich im Verhältnis zu anderen Organen der Vereinigung treffen die Statuten.

Ueber ihre Verhandlungen soll die Delegiertenversammlung Protokoll führen. Das Protokoll soll unterzeichnet werden.

§ 49.

In Vereinigungen, in deren Statuten bestimmt wird, dass die Delegiertenversammlung die Mitgliederversammlung vollständig ersetzen soll, sollen die Delegierten von den Mitgliedern der Vereinigung in besonderen Wahlversammlungen und nach Grundsätzen, über die die Statuten Näheres bestimmen, gewählt werden. Bestimmen die Statuten, dass die Wahlen bezirksweise vorgenommen werden sollen, so soll in Vereinigungen auf Grund von § 1a die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Bezirke soweit als möglich nach Massgabe der Mitgliederzahl in jedem einzelnen Bezirk erfolgen. In den Wahlversammlungen finden die Bestimmungen des § 43, soweit dazu Anlass gegeben ist, entsprechende Anwendung.

Die Delegiertenversammlung übernimmt in diesem Falle alle Befugnisse, die nach diesem Gesetze der Mitgliederversammlung zustehen, und zwar derart, dass die Beschlüsse nach den entsprechenden Regeln und mit derselben Wirkungskraft, die ihnen bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zukommt, gefasst werden. Damit ein Beschluss über die Aenderung der Statuten der Vereinigung oder über die Auflösung oder die Fusion mit einer andern Vereinigung und die §§ 46, 54 und 58 Rechtsgültigkeit erlangen kann, muss das Traktandum mindestens einen Monat im voraus den Mitgliedern der Vereinigung auf die in den Statuten vorgesehene Weise bekannt gegeben worden sein und es müssen die Delegierten den Beschluss mit mindestens $^2/_3$ aller Delegiertenstimmen gefasst haben.

Die Delegiertenversammlung wird von der Behörde und nach den Regeln, die in den Statuten vorgesehen sind, einberufen. Ueber die Zeit der Abhaltung der Versammlungen bestimmen die Statuten Näheres, doch soll mindestens e i n e Versammlung jährlich abgehalten werden. Eine Versammlung soll zu jeder Zeit einberufen werden, wenn der Vorstand oder die Kontrollkommission oder eine gleiche Anzahl von Mitgliedern, wie sie im dritten Abschnitt des § 42 aufgeführt ist (ein Zehntel aller Mitglieder, mindestens aber drei, bei Genossenschaften mit 1000 Mitgliedern mindestens 100), an die Behörde, die gemäss den Statuten die Versammlung einberufen soll, das Begehren richten. Wird dem Begehren nicht entsprochen, so finden die Bestimmungen im erwähnten Abschnitt (wird die Delegiertenversammlung nicht innert 14 Tagen einberufen, so kann die Delegiertenversammlung selbst oder die Kontrollkommission oder auf Verlangen der Initianten eine Amtsbehörde sie einberufen, in allen Fällen auf Kosten der Vereinigung) entsprechende Anwendung.

In der Delegiertenversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

IX. Auflösung der Vereinigung ohne Konkurs.

§ 56.

Der Liquidationsüberschuss soll auf Grund näherer Verfügungen der Mitgliederversammlung, vergleiche §§ 48 und 49, nach den in den Statuten enthaltenen Bestimmungen verwendet werden. Die Statuten können indessen nicht vorschreiben, dass den Mitgliedern, insofern sie nicht selbst Genossenschafter sind, mehr zugeteilt wird, als was sie erhalten hätten, wenn sie einzeln aus der Genossenschaft ausgetreten wären, immerhin ohne Abzug von Austrittsgebühren. Im übrigen darf der Ueberschuss nur zu Nutz und Frommen der Genossenschaftsbestrebungen oder im Interesse des öffentlichen Wohls verwendet werden.

§ 58.

Durch Vertrag zwischen zwei Genossenschaften (F u s i o n) kann bestimmt werden, dass das Vermögen der einen Vereinigung in seiner Gesamtheit an die

andere Vereinigung übergehen soll, und dass die Mitglieder der ersten Vereinigung ungeachtet der Bestimmungen, die sonst für die Aufnahme von Mitgliedern bestehen, auf Grund näherer Verfügungen im Vertrag in die zweite Vereinigung aufgenommen werden sollen. Der Beschluss hierüber muss durch die Mitgliederversammlungen beider Vereinigungen gemäss den Grundsätzen, die für die Aenderung der Statuten gelten, vergleiche § 49, gefasst werden. Bevor der Beschluss gefasst wird, müssen von seiten der Vorstandsmitglieder beider Vereinigungen schriftliche Erklärungen darüber vorliegen, ob sie selber oder irgend ein anderer aus der Fusion irgend eine Einnahme oder irgend einen andern persönlichen Nutzen gezogen haben, oder ob ihnen ein solcher zugesichert oder in Aussicht gestellt ist, oder ob sie sonst ein wirtschaftliches Sonderinteresse daran haben, allenfalls unter Angabe der Art und des Umfanges der Einnahme, des persönlichen Vorteiles oder des persönlichen Interesses. Die Bestimmung des zweiten Abschnittes des § 46 (Austrittsmöglichkeit für ein Mitglied, das der Fusion nicht zustimmt) findet für beide Vereinigungen entsprechende Anwendung.

Bevor die Uebertragung des Vermögens vorgenommen werden kann, müssen die fälligen Schulden der aufzulösenden Vereinigung beglichen und die weiteren Verpflichtungen erfüllt sein, soweit die Gläubiger nicht mit der Uebertragung auf die andere Vereinigung einverstanden sind. Die Uebertragung kann in keinem Falle früher als sechs Monate, nachdem die letzte Aufforderung der Gläubiger im «Norsk Kunngjörelsetidende» erschienen ist, erfolgen. Im Vertrag zwischen den Vereinigungen kann bestimmt werden, dass der Vorstand der Vereinigung, auf die die Uebertragung erfolgt, als Liquidationskommission der aufzulösenden Vereinigung amten soll. Die Betriebsmittel dieser Vereinigung müssen aber so lange getrennt verwaltet werden, bis die Uebertragung auf Grund der vorangehenden Bestimmungen erfolgen kann.

Sobald die Uebertragung durchgeführt ist, soll der Vorstand der Vereinigung, auf die die Uebertragung stattgefunden hat, der Kontrollkommission einen Bericht über die Fusion und die damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten erstatten und darin über alle Auslagen, die der Vereinignug daraus erwachsen sind, Rechenschaft ablegen. Der Bericht soll der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Diese soll innert sechs Wochen nach Beendigung der Fusion stattfinden. Punkt drei und vier des § 37 (Behandlung des Rechenschaftsberichtes durch die Mitgliederversammlung) finden entsprechende Anwendung.

XI. Verschiedene Bestimmungen.

§ 67.

Jeder Angestellte oder Vertrauensmann einer Genossenschaft, sowie jeder andere, der auf Grund dieses Gesetzes in die Tätigkeit einer Genossenschaft Einblick erhält, ist verpflichtet, mit den Einschränkungen, die sich aus seiner Tätigkeit ergeben, darüber Stillschweigen zu bewahren und davon Abstand zu nehmen, von der Vereinigung geheim gehaltene Einrichtungen oder Methoden, die während seiner Tätigkeit zu seiner Kenntnis kamen, nachzuahmen.

XIII. Strafbestimmungen.

§ 72.

Initianten, Gründer, Vertrauensleute, Geschäftsführer, Prokuristen, von den Gerichtsbehörden auf Grund der §§ 51 oder 53 (Untersuchung der Geschäftsführung) ernannte Personen, die die Bestimmungen dieses Gesetzes selbst übertreten oder dazu beitragen, dass eine derartige Uebertretung stattfindet, werden mit einer Busse oder, falls besonders erschwerende Umstände vorliegen, mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, soweit die Handlung nicht unter eine schärfere Strafbestimmung fällt. In derselben Weise wird derjenige bestraft, der die durch § 67 auferlegte Schweigepflicht verletzt, oder unberechtigt Bezeichnungen verwendet, wie sie in § 10 erwähnt sind, vergleiche § 71, oder dazu beiträgt, dass Uebertretungen dieser Art stattfinden.

Eine internationale Ausstellung.

Basel beherbergt eine internationale Ausstellung, die grösste Bedeutung besitzt, aber keine Massenanziehungskraft auszuüben vermag. Manche kantonale Ausstellung — von schweizerischen Ausstellungen nicht zu reden — hatte es in dieser Hinsicht besser, was zwar verständlich ist, wenn man in Betracht zieht, dass ihre Verbundenheit mit Land und Volk vorhanden war, während dies bei der Basler Ausstellung für Binnenschiffahrt und Wasserkraftnutzung fehlt oder zu fehlen scheint. Die Schaulust, der die meisten Ausstellungen Rechnung tragen können, kann durch die gegenwärtige Ausstellung in Basel nicht weitgehend genug befriedigt werden; so bleiben Volk und Ausstellung einander fremder, als sie es in Wirklichkeit sind. Denn an dem einen Teil, der Wasserkraftnutzung, sind die Bewohner der Schweiz so stark interessiert, wie nur an irgend etwas, das sie als Lebensnotwendigkeit erkennen. Das Erdinnere unseres Landes weist den Landesschatz der Kohle nicht auf, aber unsere Berge, dieses «unproduktive Gebiet», schicken aus Schnee und Eis die Wasser, die Seen und Flussläufe bilden, aus denen wir durch die Technik die «weisse Kohle» gewinnen. Die elektrische Energie, die aus dieser Wasserkraftnutzung in gewaltiger Fülle uns mit Licht, mit Wärme und mit motorischen Kräften versieht, ist geradezu zur obersten Helferin und Schützerin unseres Wirtschaftslebens geworden, und neben dieser einen hochwichtigen Seite sehen wir in den Wasserläufen eine weitere Möglichkeit erheblichen wirtschaftlichen Vorteils: die Binnenschiffahrt, für die in den letzten zwanzig Jahren in der Schweiz das Interesse, als an einer zukunftswichtigen Verkehrsfrage, geweckt und wacherhalten werden konnte.

Die internationale Ausstellung in Basel verdankt ihr Dasein nicht dem Zwecke, einer Stadt eine Ausstellung zu geben, sondern den erwähnten wirtschaftlichen Tatsachen, und hier wiederum der engeren Verknüpfung der Stadt Basel mit der Rheinschiffahrt, für die hier tüchtige Pionierarbeit geleistet und beträchtliche Geldopfer dargebracht wurden. Von dieser Ausstellung mögen viele die Meinung haben, dass sie weniger für die breite Bevölkerung als für spezielle Kreise, Techniker, Wirtschafts- und Verkehrspolitiker etc., geschaffen sei. Dem ist nicht so, auch wenn zugegebenermassen das Ausstellungsmaterial dem Besucher die Aufgabe stellt, sich etwas in die Sache zu vertiefen. Der Laie kann dann wohl einen vorzüglichen Anschauungsunterricht über unsere auf so bedeutender Höhe stehende Wasserwirtschaft erhalten und er kann auch Einblick gewinnen in die Bedeutung der Schiffahrtswege, die für den Gütertransport grosse Vorteile bieten.

Der Genossenschafter ist an seinem Orte zur Beeinflussung der Volkswirtschaft übergegangen. Da-

Jahresabschlüsse von

Verein	Abschluss pro	Mitgliederzahl	Zahl der Läden	Warenumsatz Total	Warenumsatz pro Mitglied	Warenbezug beim V. S. K.	Betriebskosten Total	Betriebskosten in % zum Warenumsatz	Betriebsüberschuss	Verteilung des Betriebsüberschusses: Ausbezahlte Rückvergütung in Fr.	Ausbezahlte Rückvergütung %	Abschreibungen	Zuweisungen an diverse Reservefonds
Balsthal . . .	31. 12. 25	895	2	439,501	491	213,863	39,113	8,9	41,864	30,400	8	8,150	2,697
Beinwil a. S.[1]) .	20. 12. 25	444	2	158,500	357	64,918	?	?	15,155	13,449	10 u. 5	—	1,000
Belp	2. 10. 25	218	1	98,757	453	60,628	?	?	1,092	—	—	—	—
Belp[2])	12. 1. 26	218	1	24,069	1,104	16,802	?	?	—	—	—	—	—
Brig	31. 12. 25	198	3	292,914	1,479	80,793	22,850	7,8	9,191	6,747	7	472	1,100
Courrendlin . .	31. 10. 25	267	1	236,517	886	133,523	20,994	8,9	14,359	12,000	7	1,800	400
Disentis . . .	31. 12. 25	191	2	169,159	886	116,713	11,570	6,8	9,176	7,131	7	—	1,950
Entlebuch[3]) . .	12. 9. 25	66	1	31,226	473	13,418	8,493	27,2	—	—	—	—	—
Erstfeld . . .	31. 12. 25	943	9	1,416,807	1,502	551,359	237,341	16,8	28,337	28,071	6 u. 1	21,939	500
Freidorf b. B., Siedgen.	3. 1. 26	152	1	550,891	362	362,519	27,514	5,0	20,313	11,811	2½	981	7,100
Frutigen . . .	28. 10. 25	299	2	93,078	312	70,802	12,710	13,7	—	—	—	—	—
Grafstal-Lindau .	31. 12. 25	176	2	185,167	1,052	122,155	18,149	9,8	15,553	7,358	6 u. 3	5,772	2,400
Habkern . . .	18. 11. 25	42	1	73,513	1,750	26,791	7,433	10,1	2,942	1,737	5 u. 3	600	1,205
Klingnau . . .	17. 10. 25	150	1	88,250	588	66,508	10,240	11,6	5,868	4,894	8	302	500
Langnau i. E. .	31. 8. 25	1,650	7	625,434	379	501,022	?	?	25,298	—	—	9,500	15,798
Lenzburg, Bäckereigen.[5])	31. 12. 25	[5])8	—	303,655	—	276,664	29,420	9,7	299	—	—	—	3,000
Münchenbuchsee . .	31. 12. 25	328	1	198,931	606	125,547	20,486	10,3	11,919	11,873	7 u. 3	—	2,000
Neuenegg . .	31. 12. 25	254	2	198,775	783	98,736	19,896	10,0	17,577	11,993	7	2,530	2,917
Niederbipp . .	31. 12. 25	652	5	580,638	891	407,978	79,550	13,7	34,625	26,630	7 u. 3	1,350	6,611
Oberegg . . .	10. 1. 26	110	1	45,061	410	25,780	4,912	10,9	4,689	2,485	8 u. 6	1,134	—
Oberkempten .	31. 12. 25	113	1	119,492	1,057	36,130	8,566	7,2	14,554	10,477	11 u. 5	—	1,500
Roggwil (B.) .	31. 12. 25	406	2	339,037	835	169,712	43,871	12,9	28,806	21,742	7	5,799	6,488
Rottenschwil .	30. 11. 25	32	1	36,247	1,133	21,770	3,057	8,4	1,462	889	5	50	573
Safenwil . . .	30. 11. 25	379	2	333,371	880	209,463	17,745	5,3	27,546	21,211	9	2,500	5,909
Sedrun	31. 12. 25	?	2	105,854	?	51,633	7,617	7,2	4,029	?	?	?	?
Uster	31. 12. 25	749	6	827,456	1,104	494,842	106,605	12,9	46,562	46,450	7	8,552	—
Visp	30. 6. 25	49	1	72,776	1,485	39,780	7,763	10,7	389	—	—	—	—
Visp[2])	8. 10. 25	49	1	11,614	237	15,259	?	?	—	—	—	—	—
Wallbach . . .	31. 12. 25	115	1	94,343	820	74,645	7,874	8,3	5,821	5,518	9	500	1,300
Zürich, Schuhmachergen.	31. 12. 25	61	1	103,360	1,694	61,663	25,320	24,5	7,413	1,015	4	2,330	2,883

[1]) 6 Monate. [2]) 3 Monate. [3]) 13 Monate. [4]) 14 Monate. [5]) Kollektivmitglieder.

bei soll er nicht stehen bleiben, sondern versuchen, aus dem grossen Komplex des Wirtschaftswesens möglichst viele Teilgebiete kennen zu lernen, er soll das tun, um für seine speziellen Bestrebungen die richtige Einschätzung erlangen zu können, denn niemand kann das vielfältige Wirtschaftsgebaren ignorieren, ohne an seiner eigenen Sache Nachteile zu erleiden. Selbst das, was als von einem Wirtschaftszweige weit abstehend angesehen wird, berührt ihn vielleicht oder dient ihm gar als Stütze. Die Verbesserung des Transportwesens ist für ein so ausgesprochenes Binnenland wie es die Schweiz sein muss, von grösster Wichtigkeit, und dass dabei die Konsumenten, denen beträchtliche Teile ihrer Bedarfsgüter auf langen Verkehrswegen aus dem Auslande zugeführt werden müssen, diejenigen sind, die viel an die Transportkosten bezahlen, ist selbstverständlich. Daraus lässt sich folgern, dass den Konsumvereinen, die sich die Versorgung der Konsumenten zur Aufgabe machen, an der verbilligten Güterzufuhr ein grosses Interesse haben. Die Fortführung der Rheinschiffahrt nach der Schweiz kann diesem Interesse in vorteilhafter Weise dienen, andere Schiffahrtstrassen auf den Binnengewässern können es ebenfalls und man darf demgemäss sagen, dass der hinterste Konsument im Schweizerlande an der Binnenschiffahrt interessiert ist. Die Ausstellung in Basel gibt eindrucksvolle Belehrungen über die Wichtigkeit der Binnenschiffahrt für grosse Gebiete Europas, wobei uns Schweizern natürlich die Schiffahrtsleistungen, von denen die Länder am Rheinstrom ihren enormen Nutzen haben, hervorragenderes Interesse abnötigen und den Wunsch aufdrängen, es möchte gelingen, über die bestehenden Schwierigkeiten hinweg zu einer Schiffahrtsstrasse zu kommen, die der schweizerischen Volkswirtschaft Erleichterung und dem Volke Nutzen bringen würde.

Da ein grosser Teil der schweizerischen Einfuhr über Basel geht, kann die Rheinschiffahrt für den Transport bedeutender Gütermengen in Betracht kommen. Vor allem ist es die Kohle, die sich dafür eignet. Von etwa 2,5 Millionen Tonnen des jährlichen Kohlenbedarfs unseres Landes könnte ungefähr die Hälfte auf dem Wasserwege zugeführt werden. Als weitere geeignete Transportgüter, die für die Rheinschiffahrt in Frage kämen, werden mit ungefähren Tonnenzahlen genannt: Getreide mit 250,000 Tonnen, Metalle 100,000 Tonnen, Kolonialwaren 50,000 Tonnen, Petroleum, Benzin und Heizöle 70,000 Tonnen. Für die Aufnahme dieser Güter sind im Basler Rheinhafen bereits umfangreiche Lagereinrichtungen erstellt worden oder im Entstehen begriffen. Zum Bergverkehr käme dann noch der Talverkehr, für den eine Mindesttransportmenge von 100,000 Tonnen angenommen wird. Voraussetzung für solche Schiffahrtsleistungen ist die Rheinregulierung zwischen Strassburg und Basel mit einem Kostenaufwand von etwa 60 Millionen Franken. Als wirtschaftlicher Gewinn ergäben sich Ersparnisse an Transportkosten, die auf viele Millionen Franken veranschlagt werden.

Verbandsvereinen.

Kasse	Bank-guthaben	Waren-vorräte	Debitoren	Wert-schriften	Liegen-schaften	Mobilien Maschinen u. ä.	Waren- und Bank-schulden	Spar- und Depositen-gelder	Obli-gationen	Anteil-scheine	Hypo-theken	Reserve-fonds	Verein
157	35,612	88,462	5,708	4,600	267,376	12,893	6,005	214,096	—	2,976	118,775	31,775	Balsthal
1,756	3,061	49,407	5,012	17,500	30,000	1	2,746	—	1,200	5,154	—	82,343	Beinwil a. S.
325	1,084	48,155	1,953	2,900	78,600	900	29,382	35,160	300	9,306	68,963	9,714	Belp
738	54	32,195	1,800	2,900	78,600	900	31,566	32,897	300	9,225	48,963	—	Belp
1,200	15,712	22,435	3,626	1,451	—	3,000	14,037	5,352	1,400	12,780	—	10,300	Brig
1,814	—	39,027	10,489	1,900	57,429	1,905	22,898	—	—	—	49,503	28,004	Courrendlin
8,382	37,664	23,147	—	20,800	—	1	—	57,319	—	5,730	—	19,720	Disentis
638	—	10,026	480	120	55,500	1,756	12,044	—	5,500	2,090	52,800	840	Entlebuch
10,082	80,851	213,358	22,405	8,400	425,000	125,500	29,417	155,726	192,660	100,875	356,027	7,560	Erstfeld
2,000	65,457	22,074	2,413	1,800	—	1,501	15,766	—	—	18,645	—	42,100	Freidorf b. B., Siedgen.
485	—	19,110	2,368	2,201	112,153	9,805	55,353	17,284	—	6,400	104,788	—	Frutigen
493	23,079	27,974	—	1,800	82,000	1	—	32,462	—	7,865	59,900	26,592	Grafstal-Lindau
842	7,720	12,093	4,485	200	17,500	150	18,857	4,639	—	1,020	8,274	4,841	Habkern
1,483	2,604	30,733	2,568	2,300	—	850	10,159	—	—	5,378	—	14,541	Klingnau
2,989	328	154,217	—	8,300	440,988	29,092	437,058	221,663	164,827	69,321	319,800	15,798	Langnau i. E.
1,312	27,414	16,422	9,800	11,200	1	1	—	35,846	3,500	16,000	—	10,000	Lenzburg, Bäckereigen.
6,444	185,657	12,100	470	4,100	60,000	1	838	112,257	20,950	11,900	30,860	76,500	Münchenbuchsee
2,419	70,109	36,200	—	21,200	131,464	3,400	—	112,883	41,900	8,900	61,500	25,500	Neuenegg
10,477	—	169,994	12,665	4,400	253,500	26,200	46,988	135,548	—	29,745	181,000	55,118	Niederbipp
1,260	5,473	5,423	2,108	600	17,900	1	—	1,782	3,300	1,900	11,200	9,522	Oberegg
5,077	7,946	25,221	1,778	600	—	10	—	—	—	—	—	26,175	Oberkempten
5,179	244,293	122,650	—	64,605	75,000	15,431	4,960	389,300	34,200	7,635	25,500	42,007	Roggwil (B.)
1,013	163	12,656	3,924	200	—	100	16,113	—	—	—	—	969	Rottenschwil
3,149	56,116	25,000	3,958	13,600	44,000	1	—	34,664	—	6,784	29,490	51,137	Safenwil
5,415	11,154	23,632	35,117	1,400	—	1	—	61,660	—	2,030	—	9,000	Sedrun
772	—	227,166	1,769	9,550	315,000	26,500	40,844	160,925	108,400	37,335	164,000	8,000	Uster
565	—	34,000	9,733	400	—	551	12,052	—	—	18,925	—	12,000	Visp
866	—	25,978	9,069	400	—	1	13,317	—	—	18,925	—	1,600	Visp
1,254	4,982	6,092	5,631	1,600	12,750	1	—	—	3,750	5,060	2,000	15,025	Wallbach
204	—	30,335	2,887	1,134	—	2,000	18,680	—	1,166	8,513	—	6,002	Zürich, Schuhmacherg.

Die Schiffahrtsausstellung gibt nicht nur über die wirtschaftliche Bedeutung der Binnenschiffahrt Aufschluss, sie zeigt auch hochinteressante Anlagen und bietet mit dieser Seite dem Besucher Einblicke in Gebiete, die ihm vielfach neu sind.

Die Wasserkraftnutzung steckt in der Schweiz nicht mehr im Stadium der Versuche und Vorbereitungen, wie die Binnenschiffahrt. Sie hat sich in wenigen Jahrzehnten ein Gebiet erobert, das allerdings noch bei weitem nicht die nutzbaren Wasserkräfte des Landes umfasst. Neben den in Nutzung genommenen ca. 2 Millionen Pferdekräften kann eine etwa um das Doppelte grössere Kraftmenge noch gewonnen werden. Gewaltige Werke für Wasserkraftnutzung zeigen in allen Landesgegenden, dass man sich eine heimische Helferin dienstbar zu machen versteht. Wer aber über die Entwicklung der Kraftgewinnung ein Bild erhalten will, dem gibt in der Basler Ausstellung eine sinnreich konstruierte Karte in der Abteilung des Amtes für Wasserwirtschaft wirklich leuchtende Auskunft durch winzige Glühlämpchen, die nach allen Richtungen eine rasche Orientierung ermöglichen. Es ist in der Ausstellung überhaupt vieles in wunderbar anschaulicher Weise dargestellt, so auch die Nieder- und die Hochdruckkraftwerke durch Modelle, die jedem Besucher einen Begriff ihres technischen Wesens vermitteln. Die Tageszeitungen haben durch ausführliche Beschreibungen der Oeffentlichkeit Kenntnis von dem Vielgestaltigen und Hervorragenden gegeben, das diese internationale Ausstellung umfasst. Unser Blatt kann sich deshalb wohl damit begnügen, auf ihre Wichtigkeit aufmerksam zu machen, damit der nach Erweiterung seines volkswirtschaftlichen Wissens strebende Genossenschafter weiss, dass ihm eine vorzügliche, für ihn vielleicht nie wiederkehrende Gelegenheit geboten ist, die Bedeutung der Wasserwirtschaft aus den vielgestaltigen Darstellungen von fünfzehn Ländern kennen zu lernen. Das Wort, «unsere Zukunft liegt auf dem Wasser» hat, wenn es von hochpolitischen Stellen kommt, recht imperialistischen Beigeschmack und widert in dieser Weise den Genossenschafter an, aber er verschliesst sich dabei der Einsicht nicht, dass die gewaltigen Kräfte, die sich aus dem Wasser gewinnen lassen, für das wirtschaftliche Sein des Landes jetzt und in Zukunft ungemein viel bedeuten, und wenn auf dem Wasser günstigere Zufahrtswege ermöglicht werden, so eröffnen sich für die schweizerische Volkswirtschaft auch günstigere Zukunftsaussichten. Diesen wichtigen Dingen wollen wir Genossenschafter unsere Aufmerksamkeit ebenfalls zuwenden und dafür die grosse internationale Lehrschau in Basel womöglich in Anspruch nehmen.

Die Veränderungen des Milchpreises seit 1911

ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung im Wirtschaftsberichte des «Schweiz. Handelsamtsblattes»:

Jahr	Konsummilchpreis per 100 kg engros ab Stall	detail ins Haus	Milchproduktion in Mill. q
1911	18.77	23.33	24,8
1912	20.21	24.52	26,1
1913	18.31	23.64	27,3
1914	17.20	22.51	27,7
1915	18.44	23.69	26,0
1916	20.83	25.76	25,6
1917	25.86	30.94	21,8
1918	30.90	37.95	20,6
1919	35.05	41.90	18,8
1920	36.74	46.87	20,2
1921	37.19	47.46	21,9
1922	25.81	36.29	23,7
1923	26.31	35.83	24,5
1924	29.58	38.00	25,4
1925, I. trim.	29.68	39.00	»
II. trim.	28.50	39.00	»
III. trim.	28.50	39.00	»
IV. trim.[1])	27.—	39.00	»
1926, I. trim.[2])	26.—	38.00	»
II. trim.	25.—	38.00	»
III. trim.[3])	23.—	ca. 34—35	»

[1]) Ab November. [2]) Ab Februar, inkl. 1 Rappen Abgabe an die Krisenkasse. [3]) Ab August, inkl. 1 Rappen Abgabe an die Krisenkasse.

Der Milchpreis ab Stall hatte sich während der Kriegsjahre 1914—1918 von 17,2 auf 30,9 Rappen gehoben. Unter dem Einfluss steigender Nachfrage (Aufhebung der Rationierung, Lohnerhöhungen und damit grösserer Kaufkraft) stieg bei rückläufiger Produktion der Milchpreis bis auf 37,7 Rappen im Jahre 1920. Dann trat bei steigender Produktion eine Absatzstockung vom Auslande her (Käse und Kondensmilch) auf, die eine rückläufige Bewegung einleitete und im Jahre 1922 geradezu katastrophal wirkte. Die Differenz von 1921 auf 1922 machte mehr als 11 Rp. aus. Infolge der verbesserten Absatzverhältnisse, die namentlich mit der Stabilisierung der Valuten zusammenhing, erholte sich der Preis 1923 langsam und vermochte 1923/25 auf ca. 29 Rp. zu bleiben. Günstige, zum Teil zu forcierte Futterverhältnisse und Ueberstellung mit Vieh führten bei mangelhaften Absatzverhältnissen im Laufe dieses Jahres zu ganz ähnlichen Erscheinungen wie vier Jahre vorher: Im August 1926 entspricht die Preislage etwa derjenigen vom Juni 1922.

Der Milchpreis für den Konsumenten hat in grossen Zügen die Schwankungen des Grosshandelspreises mitgemacht, doch zeigt sich mit Deutlichkeit eine Erweiterung der Verschleisspanne, die am besten daraus ersichtlich ist, dass der Konsument heute für die Milch ca. 53% mehr bezahlen muss als vor dem Kriege, während die Preiserhöhung für den Bauern nur 22% ausmacht. Dabei muss man sich noch vergegenwärtigen, dass die Bundesbahnen die Milch zur Taxe des Vorkriegstarifs spedieren.

Der schwedische Staatsminister über das Genossenschaftswesen.

(Die Genossenschaften befriedigen ein tatsächliches Bedürfnis.)

Auf der Delegiertenversammlung des schwedischen Genossenschaftsverbandes «Kooperativa förbundet», in Stockholm, hielt der schwedische Ministerpräsident Ekman eine Ansprache, der wir folgendes entnehmen:

Die Wirksamkeit der Genossenschaften hat von Jahr zu Jahr mit steigerndem Umfang um sich gegriffen. Ein Gebiet nach dem andern wurde hinzugelegt und auf einem stets wachsenden Felde und in immer weiteren Kreisen wurden interessierte Gruppen geschaffen und ausgebildet. Dass dies geschehen konnte, gibt nicht nur Zeugnis davon, dass die Bewegung eine gute Leitung besitzt, sondern dass dieselbe auch einem tatsächlichen Bedürfnis entgegenkommt. Sie erfüllt eine sonst ungelöste Aufgabe und befriedigt die Teilnehmer. Das genossenschaftliche Gebäude tritt gross, gesund und stark hervor.

Man pflegt zu sagen, dass es weit schwieriger ist, ein erworbenes Geldstück behalten oder in seinem ganzen Werte ausnützen zu können als es zu verdienen. Sicherlich liegt etwas Wahres in diesem Urteile. Und dies trifft nicht nur für die einzelnen Individuen, sondern auch für ganze Volksgruppen, Volksschichten, ja für das ganze Volk überhaupt zu.

Dank der Einsicht der Träger und Führer der schwedischen Genossenschaftsbewegung ist es gelungen, in allen Teilen des Landes Konsumentengruppen zur Selbsthilfe und zur gegenseitigen Erziehung zu sammeln.

Ein anderer Charakterzug des Genossenschaftswesens, den ich persönlich hochschätze, ist, dass dasselbe eine vertrauensvolle Zusammenarbeit sowohl zwischen Personen als auch Gesellschaftsklassen voraussetzt, die auf andern Gebieten weit auseinander gehende Anschauungen verfechten. Hier liegt ein kultureller Einschlag, ein rein menschlicher Zug, der in unserer Zeit mit ihrer Aufteilung von uns allen in verschiedene Lager, in Freunde und Feinde, eine besondere Anerkennung verdient.

Dass auch die Genossenschaftsbewegung ihren Erfolg nicht ohne Ueberwindung von Schwierigkeiten, ohne Mühe und Streit erzielen konnte, ist natürlich. Sie konnte selbstredend nicht vermeiden, u. a. in ein deutliches Konkurrenzverhältnis zu andern Formen für die Warenvermittlung und Produktion zu treten, Formen, welche ebenfalls starke Interessen um sich sammeln und, es muss zugegeben werden, eine legitime und nützliche Tätigkeit ausüben. Aber so sind die Gesetze des Lebens. Aus diesem Wettstreit, diesem Zweikampf, erwachsen die wertvollsten, die lebenskräftigsten und die zuverlässigsten Kräfte für die Erhaltung unseres Gemeinschaftslebens.

Sei dem, wie ihm wolle, die wirtschaftliche Erziehungsarbeit und die Erfolge der Genossenschaftsbewegung verdienen auf alle Fälle nicht nur die Anerkennung der daran direkt Interessierten, sondern auch diejenige der Vertreter des öffentlichen Lebens. Aus verschiedenen Gründen ist es deshalb für mich eine Befriedigung, dieser Bewegung weiteren guten Erfolg und den hier versammelten Vertretern eine lehrreiche, gute und fruchtbringende Arbeit wünschen zu können. Ch.

Volkswirtschaft

Wirtschaftlicher Wochenbericht.

Obwohl sich Frankreich, Belgien und Italien nun endlich anschicken, ihr Geldwesen wieder im Golde zu verankern, ist der Ausblick in die Weltwirtschaft nicht gerade ermutigend. Deutschland zählte am 1. Juli dieses Jahres 1,742,000 öffentlich unterstützte Vollarbeitslose, das sind im Verhältnis zur Bevölkerungszahl etwa ebensoviel wie die Schweiz zur Zeit der schwersten Nachkriegskrise, im Februar 1921, zu

verzeichnen hatte. Oesterreich hat ebenfalls noch immer ein Arbeitslosenheer von 150,000 bis 200,000 Köpfen zu erhalten und in England ist die Arbeitslosenzahl seit dem Generalstreik wieder um mehrere Hunderttausende hinaufgeschnellt. Aus den kleineren Staaten kommen keine besseren Nachrichten. Russland scheint nach wie vor an starken wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu laborieren, womit jedenfalls auch die neuesten Meldungen über Konflikte in der russischen Regierung und Aufstände in Russland zusammenhängen.

Leider kann man nicht hoffen, dass die Dinge sich bald zum Bessern wenden. England und Oesterreich kämpfen nun schon seit Jahren mit dem Problem einer riesenhaften Arbeitslosigkeit, ohne dass merkliche Fortschritte erzielt würden. In Deutschland hat sie sich infolge der länger betriebenen Inflation erst später eingestellt und auch dort sind bisher alle Versuche, die Volkswirtschaft wieder zum Vollbetrieb zu bringen, ohne rechten Erfolg geblieben. Nach der Währungssanierung wird sich das gleiche Problem auch in Frankreich, Belgien und Italien einstellen. Einen wirtschaftlichen Aufschwung haben wir daher in Europa in den nächsten Jahren nicht zu erwarten, wenn nicht ein Wunder den sorgengeplagten Regierungen zu Hilfe kommt.

In früheren Zeiten hat Amerika die überflüssigen Arbeitskräfte Europas bei sich aufgenommen. Aber das am leichtesten erreichbare und dem europäischen Einwanderer die besten Aussichten bietende Land Amerikas, die Vereinigten Staaten, sperren sich gegen die europäische Einwanderung immer mehr ab. Neuerdings wollen sie nur noch aus England eine nennenswerte Zahl von Einwanderern zulassen. Allerdings sind die heutigen Einwanderungslustigen nach Amerika meist Industriearbeiter, während in früheren Jahrzehnten zumeist Bauernsöhne in der Neuen Welt ihr Glück versuchten. An industriellen Arbeitern hat aber die Union bereits genug oder glaubt wenigstens genug zu haben. Die übrigen überseeischen Länder, die ihre Tore noch offen halten, sind aber nicht so aufnahmefähig, sind zum Teil auch zu weit entfernt, um auf den europäischen Ansiedler die gleiche Anziehungskraft zu üben. Auch hat Europa selber die Anziehung überseeischer Länder durch seine sozialen Fortschritte vermindert. Zur Zeit, als in Europa noch elf und zwölf Stunden täglich gearbeitet wurde, konnte das Leben in den Kolonien trotz seiner eisernen Rauheit um seiner grösseren Zukunftsaussichten noch begehrenswerter scheinen als daheim, jetzt aber sind die meisten Europäer für die koloniale Arbeit zu verwöhnt.

Angesichts der Weltkrise ist es geradezu überraschend, dass die Lage des Arbeitsmarktes in der Schweiz noch relativ günstig ist. Wir verzeichneten am 1. Juli nur 10,272 Arbeitslose, im Verhältnis zur Bevölkerung etwa ein Achtel der Zahlen in Deutschland und Oesterreich. Dies ist umso mehr überraschend, als unser Export stark gesunken ist, bezifferte er sich doch im ersten Halbjahr 1926 nur auf 869 Millionen Franken gegen 1069 Millionen im ersten Semester des Vorjahres. Wir hatten freilich den Höhepunkt der Krise früher erreicht als Deutschland und Oesterreich. Und wir hatten das beste Heilmittel gegen industrielle Krisen zur Verfügung: billiges und reichliches Geld. Die Länder, die ihr flüssiges Kapital in der Inflation aufgebraucht haben, können natürlich mit Notstandsarbeiten dem Arbeitsuchenden nicht so leicht zu Hilfe kommen.

Freilich beweist das Beispiel Englands, das ebenfalls über ziemlich billiges Geld verfügt und dennoch das Gespenst der Arbeitslosigkeit nicht bannen kann, dass auch hiermit nicht alles zu machen ist. Die Hauptursache der Weltkrise liegt jedenfalls in der übermässigen Ausdehnung der Industrie in der Welt. Während des Krieges und in den Inflationsjahren hat man die industrielle und händlerische Tätigkeit auf Kosten der Urproduktion enorm erweitert. Es kann sich aber immer nur ein gewisser, dem augenblicklichen Bedarf entsprechender Prozentsatz der Arbeitskräfte mit Erfolg dem Handel und der Industrie widmen. Als die Kriegsnachfrage aufhörte und als in der Nachkriegszeit die im Kriege aufgebrauchten Vorräte ersetzt waren, musste die Krise folgen, an der das ehemals kriegführende Europa voraussichtlich noch längere Zeit zu tragen haben wird.

Indexziffer des V. S. K. Die Indexziffer des V. S. K. zeigt vom 1. Juli auf den 1. August 1926 einen Rückgang um 3,2 Punkte auf 153,2 — den 1. Juni 1924 = 100 gesetzt. Der Rückgang ist zurückzuführen einmal auf den am 1. August in der überwiegenden Mehrzahl der schweizerischen Städte eingetretenen Abschlag des Milchpreises um 2 Rappen, sodann auf den durch die Saison bedingten Rückgang des Kartoffelpreises. Die ausführlichen Mitteilungen erfolgen in der nächsten Nummer.

Eisenbahn und Automobil. Da der Warentransport durch das Automobil für die Konsumvereine von ausserordentlicher Bedeutung ist, finden die Bestrebungen, die durch die Gründung der «Sesa» eröffnet wurden, in unseren Kreisen besondere Beachtung. Wenn man sich deshalb die Frage stellen mag, welche Möglichkeiten die Verbindung von Bahn- und Automobiltransport finden kann, so ist eine Mitteilung wichtig, die Ing. C. Monteil in einem Artikel in der Zeitschrift «Der Motorwagen» (Heft 3) macht. Der Verfasser hat bei 40 Grossfirmen der verschiedensten Branchen eine Umfrage über die Zunutzeziehung des Automobils für Transportzwecke veranstaltet und dabei insbesondere die Frage gestellt, ob ein wesentlicher Taxabbau das Unternehmen veranlassen würde, zum Bahntransport zurückzukehren, oder ob die neue Transportart andere Vorteile in sich schliesse, die für ihre Beibehaltung plädiere. Es erstaunt keineswegs, dass sämtliche Firmen sich zugunsten des Automobiltransportes aussprechen, dessen Vorzüge sie auch bei mässigen Bahntaxen nicht mehr missen möchten. Schon daraus geht hervor, dass in der Kontroverse Automobil und Eisenbahn keineswegs Taxfragen allein massgebend sind, das Problem also auf breiterer Basis gelöst werden muss.

Laut Publikation im «Schweiz. Handelsamtsblatt» setzt sich der Verwaltungsrat der «Sesa, Schweiz. Express-A.-G. Zürich» wie folgt zusammen: Arnold Spychiger, Nationalrat, Fabrikant in Langenthal, zugleich Präsident; Dr. Gustav Keller, Ständerat, in Winterthur; Dr. Georg Heberlein, Fabrikant, in Wattwil; Dr. Ferdinand Rothpletz, Ingenieur, in Bern; Jakob Ammann, Abteilungschef des kommerziellen Dienstes der B. L. S., in Bern; Fritz Zaugg, Abteilungsvorsteher beim Sekretariat des schweizerischen Bauernverbandes, in Brugg; Xavier Remy, Präsident des Verbandes schweizerischer Transportanstalten, in Bulle; Anton Schrafl, Generaldirektor der Bundesbahnen, in Bern, zugleich als Vizepräsident, und Dr. Emil Locher, Kreisdirektor der Bundesbahnen in Zürich. Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind: Anton Schrafl, Generaldirek-

tor der Bundesbahnen, in Bern, zugleich als Präsident; Dr. Ferdinand Rothpletz, in Bern, und Dr. Emil Locher, in Zürich. Die Direktion wird später bestellt.

Die Weineinfuhr im Jahre 1925. Nach dem Jahresbericht des Verbandes schweiz. Weinimporteure betrug die Totaleinfuhr von Wein der massgebensten Zollposition 117a (Naturwein bis und mit 13,0 Grad Alkoholgehalt) im letzten Jahre 1,362,904 hl im Werte von 56,24 Millionen Franken gegen 1,402,875 hl im Werte von 55,08 Millionen Franken im Jahre 1924. Italien lieferte der Schweiz im Berichtsjahre 456,081 hl Rotwein bis 13°, 112,407 hl Weisswein bis 13°, 7941 hl Rotwein über 13°, 542 hl Weisswein über 13°, 1918 hl Spezialitäten, also total 578,889 hl im Werte von 26,754,604 Fr. gegenüber 789,354 hl im Werte von 31,391,000 Fr. im Vorjahre. Diese Ziffern, so betont der Bericht, bestätigen, dass Italien unser Hauptlieferant für Rotweine ist, die uns namentlich vom früheren Tirol, Veltlin und Oberitalien geliefert werden. Trotz einem Minderimport von etwa 200,000 hl nimmt es immer noch die erste Stelle ein.

Frankreich lieferte der Schweiz in 1925, inkl. Algier an Fassweinen der Zollposition 117a, b und c 292,434 hl im Werte von 14,847,230 schweiz. Franken gegenüber 202,201 hl im Werte von schweiz. Franken 10,936,000 im Vorjahre. An Schaumweinen in Flaschen wurden aus Frankreich bezogen 7710 hl im Werte von 2,189,679 schw. Fr. gegenüber 5642 hl im Werte von 1,623,000 schw. Fr. im Vorjahr; an Flaschenweinen: 1863 hl im Werte von 376,788 schw. Fr. gegenüber 2213 hl im Werte von 438,000 schw. Fr. im Vorjahre. Aus Spanien wurden bezogen: 392,498 hl Rotwein unter 13°, 93,560 hl Weisswein unter 13°, 11,977 hl Rotwein über 13°, 150 hl Weisswein über 13°, 24,247 hl Spezialitäten und Süssweine, total also 522,432 hl im Werte von 17,371,379 Franken gegenüber 443,837 hl im Werte von Franken 15,255,000 im Vorjahre. Der Import aus Spanien hat sich im Berichtsjahre gegenüber dem Vorjahre um 78,695 hl gehoben und zwar hauptsächlich auf Kosten Italiens. Die 1925er Ernte wurde mit 27 Millionen hl geschätzt und war eine der grössten.

Kreisverbände

Kreis V (Aargau). Der Vorstand des Kreises V war am 15. August zu seiner ersten Sitzung nach der Kreiskonferenz in Bremgarten zusammengetreten, um die laufenden Geschäfte zu erledigen. Die Konstituierung wurde wie folgt vorgenommen: Präsident: G. Schweizer, Turgi; Vizepräsident: G. Brunner, Windisch; Aktuar: A. Graf, Menziken; Kassier: H. Denzler, Baden; Beisitzer: J. Hegi, Villmergen; F. Jörg, Buchs b. A.; J. Huber, Rekingen. Alle Korrespondenzen sind an den Präsidenten G. Schweizer in Turgi zu richten. In dieser Sitzung wurde erstmals die Frage der Anschaffung eines Projektionsapparates und der Anstellung einer Aushilfs- und Instruktionsverkäuferin innerhalb des Kreises V besprochen. Hierüber sollen die nötigen Erhebungen gemacht werden. Das eingegangene Material über die Steuererhebungen soll dem II. Departement des V. S. K. zur vorläufigen Meinungsäusserung übermittelt werden. Die bezüglichen Fragebogen sind bereits von 21 Vereinen eingelangt; die noch fehlenden werden gebeten, der Angelegenheit die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Die Frage des Revisionsverbandes wird an der Herbstkonferenz in Lenzburg wieder zur Sprache kommen. Beitrittserklärungen zum Revisionsverband sind bereits von 10 Vereinen eingelangt, was beweist, dass das nötige Verständnis dafür vorhanden ist. Sch.

Kreis VIII. Die diesjährige Frühjahrskonferenz hat den Kreisvorstand beauftragt, den im Laufe des letzten Jahres durchgeführten Instruktionskursen in diesem Jahre weitere folgen zu lassen. Vorgesehen waren die Durchführung eines Instruktionskurses für Manufakturwaren oder eines solchen für Schaufensterdekoration.

In Würdigung, dass letzten Endes nicht die Ausstattung eines Schaufensters die Hauptsache, sondern vielmehr die Qualität dessen, was im Genossenschaftsladen verkauft wird, für das Gedeihen einer Genossenschaft von grosser Wichtigkeit ist, hat sich der Kreisvorstand für die Durchführung eines Kurses für Manufakturwaren entschieden.

In verdankenswerter Weise konnte aus den Reihen der Genossenschafter des Kreises VIII ein Mann gewonnen werden, der seit langen Jahren in dieser Branche tätig ist und für eine fachmännische Durchführung des Kurses volle Gewähr bietet.

Für alle jene, die mit dem Ein- und Verkauf von Manufakturwaren zu tun haben, dürfte ein Vertiefen in die notwendigen Branchenkenntnisse von grossem Nutzen sein. Deshalb wird eine zahlreiche Beschikkung des Kurses seitens der Kreisvereine erwartet.

Die Durchführung des Manufakturwarenkurses ist im Laufe des Monats September vorgesehen. Wir ersuchen die tit. Vereinsverwaltungen, die ihnen anfangs August zugestellten Anmeldeformulare bis spätestens den 25. August dem Kreisvorstand zuzustellen, damit das definitive Programm rechtzeitig festgelegt werden kann. M.

Bewegung des Auslandes

Ungarn.

Der Gegensatz zwischen Profithandel und Genossenschaften tritt auch in Ungarn scharf hervor. Immer wieder wird von kaufmännischer Seite behauptet, dass die Genossenschaft es leichter habe, da sie mit spezieller Unterstützung der Regierung arbeite und Steuernachlässe geniesse. «Nemzeti Ujsag» macht gegenüber dieser Behauptung die Bemerkung, dass diese Auffassung absolut unrichtig ist und dass Genossenschaften und Profithandel in dieser Hinsicht unter denselben Bedingungen arbeiten. Die Genossenschaften sind ganz auf ihre eigenen Kapitalien angewiesen und nehmen sogar kaum Kredit in Anspruch. Dass einzelne Genossenschaften nicht nur ihre Mitglieder bedienen, sondern auch andere Personen, darf ihnen nicht zum Vorwurf gemacht werden, weil die billige Versorgung Gemeininteresse ist. Der besprochene Gegensatz hat sich in letzter Zeit besonders in der Kolonialwarenbranche gezeigt, wo eine nicht geringe Anzahl von Kolonialwarenhändlern zugrunde ging, während die Genossenschaften auf festem Boden weiter arbeiten konnten. Der Grund dafür liegt darin, dass die Genossenschaften mit grösseren Kapitalien arbeiten und ihre Bedürfnisse meistens von erster Hand vom Produzenten beziehen. Die Genossenschaften haben im ungarischen Publikum heute schon den Ruf, dass die gute und billige Versorgung des Abnehmers in ihren Händen ruht. Es kann nicht bezweifelt werden, dass die Genossenschaften mindestens in manchen Branchen ihren Ab-

nehmern weitgehendere Vorteile bieten, durch welche sie zur Führerrolle bei der Bedarfsbefriedigung der Konsumenten gelangen.

Es wird in der Schweiz gewiss Interesse hervorrufen, dass die Budapester Universität grosses Gewicht auf das wissenschaftliche Studium des Genossenschaftslebens legt. Die Universität besitzt einen Lehrstuhl des Genossenschaftswesens, dessen Professor E. v. Czettler ist. Nun wird angestrebt, dass die Führer der Genossenschaften aus dieser Hochschule herausgehen, während die andern Angestellten auch weiterhin in der Genossenschaft selbst ausgebildet werden. Die Hochschule besitzt ein Seminar über Genossenschaftsbewegung, in welchem auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens praktisch arbeitende Kräfte Vorträge halten. Von diesen Vorträgen seien diejenigen über genossenschaftliche Buchführung, über die Aufgaben des Genossenschaftswesens, über die peripheren Kreditgenossenschaften, über die Konsumgenossenschaften usw. erwähnt. K.

Frankreich.

Ein Einkaufsverband der Spitäler, Sanatorien und Hospize in Frankreich. Unter der Bezeichnung «Union hospitalière du Sud-Est» bildete sich 1918 in Lyon ein Verband zwecks Versorgung der obengenannten Anstalten mit den von ihnen benötigten Konsumartikeln und Utensilien aller Art. Im folgenden Jahre gliederte sich die Union eine besondere Einkaufsorganisation an, die «Société hospitalière d'approvisionnement». Trotz dem Widerstand, der dem jungen Unternehmen von staatlichen Organen unter Berufung auf gewisse, zweifellos ganz veraltete Gesetzesbestimmungen bereitet wurde, hat es in kurzer Zeit einen bedeutenden Aufschwung genommen und damit die Tatsache erhärtet, dass seine Gründung einem wirklichen Bedürfnis entsprach. Die in Form einer Aktiengesellschaft ins Leben gerufene Union verfügt über ein Kapital von Fr. 199,900.—, das in Anteilscheinen von je Fr. 1000.— aufgebracht wurde. Der eingeführte Kollektivbezug erstreckt sich auf folgende Waren und Artikel: Lebensmittel, Weine, Stoffe, Betten, Verbandzeug, Brennmaterialien, Vehikel, pharmazeutische Produkte etc. Der 1925 erzielte Umsatz betrug mehr als 5 Millionen Franken. Trotz Einlagen in einen Reservefonds konnte den Mitgliedschaften eine Rückvergütung im Betrage von 6 % ausgerichtet werden. Zur Zeit gehören dem Verband 131 Etablissemente an.

Aus unserer Bewegung

Frauenfeld. (Korr.) *Ein gelungener Frauenabend.* Frauenfeld hat am 8. August die grösste Frauenversammlung gesehen, die je in unserer Stadt tagte. Dem Rufe unserer Verwaltungskommission folgten an die 600 Genossenschafterinnen, die Saal und Galerie des geräumigen Bahnhofsaales bis auf den letzten Platz zu füllen vermochten.

Die mächtige Versammlung wurde von Präsident O. Höpple geleitet, der auch die Aufgabe übernommen hatte, die Notwendigkeit der Schaffung einer Frauenkommission auf hiesigem Platze zu begründen. Er fand für seine Ausführungen günstigen Boden durch das prächtige und mustergültige Referat des Herrn Dr. Faucherre, der unter grösster Aufmerksamkeit der Versammelten eine Stunde so recht zum Herzen der Frauen sprach und sie für die Genossenschaft zu begeistern wusste.

Musikalische, gesangliche und theatralische Darbietungen durch Genossenschaftsmitglieder umrahmten in prächtiger Weise die ernste Seite der Tagung.

Wir zweifeln nicht daran, dass die Versammlung ihre guten Früchte zeitigen wird und die ganze Veranstaltung war so wohlgelungen, dass sie wohl zeitlebens in angenehmer Erinnerung der Teilnehmer bleiben wird.

Erwähnt darf noch werden, dass das Theaterstück: «Der Traum des Webers», verfasst von Thurow, einen nachhaltigen Eindruck hinterliess.

Die Verwaltungsorgane werden sich nun mit der praktischen Auswirkung des Frauenabends zu befassen haben und dann wird bald eine rührige Frauenkommission sich bemerkbar machen.

Bibliographie

Der Sparkassenbetrieb.

Im allgemeinen gilt im Kreise der Genossenschafter die Auffassung, dass die Genossenschaften die Spartendenz ihrer Mitglieder sich dienstbar machen sollen. Der Sparer ist so in einer Person Konsument und Geldgeber. Alle Genossenschaften, grosse und kleine, suchen bei der Gründung und auch später nach den Sparern, diesen kleinen «Kapitalisten», um so möglichst auf direkte Weise ohne «Zwischenhändler» zum nötigen Kapital zu kommen. Allein auch eine Sparkasse will nach gesunden banktechnischen Grundsätzen organisiert und geleitet sein. Auf die Vorteile solcher Geldbeschaffung und Organisation der Sparkasse verweist nun eine Broschüre von 31 Seiten, verfasst von *Robert Schweikert*, Lehrer an der Genossenschaftsschule des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine in Hamburg. (Diese Broschüre kann auch durch die Buchhandlung des V. S. K. bezogen werden.)

Drucksachen
aller Art, wie:
ANTEILSCHEINE, OBLIGATIONEN
FORMULARE, LIEFERSCHEINE
BRIEFBOGEN, KUVERT
EINKAUFSBÜCHLEIN
JAHRESBERICHTE
REGLEMENTE
STATUTEN
etc.
liefert in guter Ausführung die Abteilung
Buchdruckerei
Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Es ist zu begrüssen, dass die praktische Seite genossenschaftlicher Betätigung in leichtverständlicher Weise in Broschürenform dargelegt wird, und zwar deshalb, weil sehr oft Genossenschafter in den Dienst der Genossenschaft treten, ausgerüstet mit genossenschaftlichem Geiste und gutem Willen, aber in technischer Beziehung sind sie eben noch Lehrlinge. Eine gründliche Schulung kann jedoch erst im Laufe der Zeit erfolgen. Die vorliegende Broschüre geht vielfach von reichsdeutschen Verhältnissen aus, was nicht hindert, dass auch der Aussenstehende manches daraus entnehmen kann, das ihn interessiert. Die ganze Frage der *Sparkasseninstitution*, wie sie sich bei uns in der Schweiz bietet, steht auf der Tagesordnung. Grundsätzlich sind die Ausführungen des Verfassers vorliegender Broschüre, dass die Genossenschafter ihre Sparpfennige der Genossenschaft anvertrauen sollen, durchaus richtig und zutreffend. Voraussetzung ist jedoch, dass zur Durchführung nicht nur die nötigen Einrichtungen, sondern vor allem auch das nötige «Holz» vorhanden sein muss. Eine Genossenschaft mit Berufsverwaltung ist zur Durchführung des Sparkassegedankens eher geeignet als eine solche, die nebenamtlich verwaltet wird, d. h. durch Genossenschafter, die tagsüber ihre Berufsarbeiten erfüllen müssen und die Verwaltung der Genossenschaft jeweilen in der Zwischenzeit besorgen.

Sodann machen wir die unerfreuliche Wahrnehmung, dass uneigennützige Arbeitsleistung, oder wenn man will, die ehrenamtliche Erfüllung einer Arbeit heute weniger als je Liebhaber findet. Wir machen zuweilen die Beobachtung, dass Leute ohne Fachkenntnisse, welche nebenamtlich Funktionen ausüben, gerade so honoriert sein wollen wie Berufsleute. Der Sinn für gemeinnützige Betätigung ist zurückgegangen. Ein materia-

listischer Geist ist eingezogen als eine Folge der Kriegs- und Nachkriegsperiode. Unsere Auffassung geht dahin, dass die Sparkasse-Institution durch die Zentrale, durch den Verband an die Hand genommen und von ihm durchgeführt werden sollte. Die einzelnen Genossenschaften könnten als Zahlstellen eingerichtet werden. Auf diese Weise würde der Verband zu billigerem Gelde kommen und er könnte die ihm angeschlossenen Genossenschaften vorteilhafter bedienen als heute. Die kreditbedürftigen Genossenschaften würden jedoch auf keinen Fall zu kostspieligern Kapitalien kommen, als dies heute der Fall ist. Dazu würden sie den Risiken und der Verantwortlichkeit enthoben.

Und dann noch eines.

Der Spareinleger erhebt Anspruch auf Garantien und Sicherheit. Er will nicht Jahre und Jahrzehnte lang sparen und an einem schönen Tage einen Verlustschein in die Hand bekommen. In kleinen Genossenschaften, wo sehr oft qualifizierte Leute nicht vorhanden sind, kann die nötige Gewähr für sachgemässe Geschäftsführung und Garantie nicht immer geboten werden. Der gute Wille (mit seinen Schwächen) tut's nun einmal nicht. Auf *Zuverlässigkeit* kommt es an. Es gibt ja Genossenschafter, die viel und Mustergültiges bei anerkennenswerter Uneigennützigkeit leisten, aber mit einer Handvoll Leute kann man eine solche Institution, wie das Sparkassawesen, nicht ohne Gefahr durchführen.

Die Kriegsperiode hat eine andere Mentalität und neue Verhältnisse geschaffen; die Genossenschaften müssen sich diesen anpassen. Sie müssen durch technisch geschultes Personal geleitet und bedient werden. Die grösseren Genossenschaften können sich dies leisten, die kleinern können das nicht und müssen sich an den Verband halten. Daraus ergibt sich, dass der Sparkassenbetrieb bei uns durch den Verband organisiert werden muss. Damit kommen wir zum gleichen Ziele, aber auf anderem Wege. *H.*

Witte: Amerikanische Verkaufsorganisation. Verlag R. Oldenburg, München, Glückstr. 8. 1926. 80 S. Mk. 2.50, geheftet.

Die Schrift bezweckt, den Betriebsleiter und Praktiker über die Hauptfragen der amerikanischen Verkaufsorganisation zu unterrichten. Alle theoretischen Erörterungen werden vermieden und nur die Tatsachen der Erfahrung kommen zur Darstellung.

Wenn auch unsere schweizerischen Genossenschaftsverwaltungen kaum amerikanische Verkaufsorganisationen und Methoden sich aneignen werden, sind doch allgemeine Darlegungen in der Schrift enthalten, die lesenswert sind.

Inhalt: Uebersicht bisheriger und neuzeitlicher Verkaufsverfahren (Arbeitsvorbereitung und Arbeitsverteilung, Organisation des Verkaufswesens, die Uebersichtstafel). — Die Verkaufsquote. — Der Konsumgedanke in der Verkaufsorganisation (Definition der Verkaufsquote, Aufteilung der Bezirke). — Markt und Verkaufsanalyse. — Konjunkturforschung. — Kosten des Vertriebs (Bedeutung geringer Vertriebskosten, Ursachen hoher Vertriebskosten, Vorschläge zur Herabsetzung, Vereinheitlichung und Vereinfachung, Kostenkontrollverfahren zur Verminderung der Vertriebskosten, Anteil der Vertriebskosten an den Gesamtkosten verschiedener Warengattungen). — Graphische Kontrollverfahren. — Statistik.

Auswahl des geeigneten Verkäufers (wünschenswerte Eigenschaften, Ausfrageverfahren. Auswahlverfahren bei der Goodyoar Tin & Rubber Co., Woher kommt der Nachwuchs?, Rundfrage über den besten Verkäufer). — Ausbildungsverfahren des Verkäufers. — Handbücher für Verkäufer. — Psychologie des Käufers und des Verkäufers. — Propagandistische Hilfsmittel für den Verkauf (Anzeigen, Werbebriefe, Telephonwerbung, Verpackung, Verkaufskonkurrenzen und Verkaufskonferenzen). — Die Entlohnung.

Chain Stores — Kettenläden — Läden mit Selbstbedienung — Grossversandgeschäfte — Warenhäuser und Abzahlungsgeschäfte Markenartikel. Die Macht der Frau als Käufer. — Der Dienst am Kunden.

H. Sierakowsky: Was bietet der Konsumverein der Hausfrau? Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. Hamburg 1926. 16 S. illustr.

Diese unseren Lesern bekannte kleine Propagandaschrift ist in neuer Auflage erschienen.

Dem kurzen Vorwort entnehmen wir die folgenden empfehlenden Worte: Für die Konsumvereine ist die Zeit gekommen, mit umfangreicher *Werbearbeit* die Verbraucher zu sammeln, deren Not schon lange gross genug war, um an ihrer Linderung kräftig zu arbeiten. Die Konsumvereine waren nicht müde, den Verbrauchern zu helfen. Sie haben den Verbrauchern oft in Wort und Schrift gesagt, woher die Wirtschaftsnöte stammen und was zu deren Linderung geschehen kann. Die vorliegende kleine Schrift hat bei dieser Werbearbeit geholfen. Möge sie im neuen Gewande ebenso gute Aufnahme finden und die gleiche Wirkung wie ihre Vorläuferin erzielen.»

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 13. August 1926.

Als Heft No. 20 der im Verlage des V. S. K. erscheinenden «Genossenschaftlichen Volksbibliothek» ist soeben erschienen: «Rationelle Warenvermittlung», verfasst von Maurice Maire, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.

Die Abteilung Buchhandlung des V. S. K. wird mit dem Vertriebe dieser Broschüre betraut. Verkaufspreis 80 Cts. pro Exemplar.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Angebot.

Junges, strebsames **Ehepaar** wünscht **Konsumdepot** zu übernehmen. Hauskauf nicht ausgeschlossen. Grosse Kaution könnte geleistet werden. Offerten unter Chiffre J. S. 153 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Wir suchen für Tochter, welche bei uns eine zweijährige Lehrzeit und das kantonale Lehrtöchterexamen mit gutem Erfolg bestanden hat, Stelle als **Verkäuferin** in Konsumverein. Eintritt auf 1. Oktober a. c., event. auch früher. Weitere Auskunft durch die Verwaltung des Konsumvereins Roggwil (Bern).

Tochter aus guter Genossenschaftsfamilie, welche 2 Jahre die Sekundarschule besuchte, sucht Stelle als **Ladenlehrtochter** in grösserem Konsumladen. Offerten unter Chiffre K. K. 2 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Bäcker, selbständig und solid, bewandert in Konditorei, sucht Stelle. Zeugnis über 15jährige Tätigkeit zur Verfügung. Offerten an Aug. Leuzinger, Bäcker, Stäfa, b/Zürich.

Tüchtiger **Kaufmann** wünscht Stelle als **Verwalter.** Eintritt sofort oder event. im Herbst. Offerten mit Lohnangabe gefl. unter Chiffre F. G. 7 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

24 Jahre alter, tüchtiger, fleissiger, selbständiger, verheirateter **Bäcker-Konditor,** sucht Stelle als Konsumbäcker. Zeugnisse stehen zu Diensten. Offerten gefl. an Ernst Baumann, Bäckerei, Schafhausen i. E. (Bern).

Tüchtiger, selbständiger **Bäcker** sucht Stelle in Konsumbäckerei. Gute Zeugnisse stehen zu Diensten. Jahresstelle bevorzugt. Offerten unter Chiffre H. S. 156 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Zu verkaufen.

Infolge Aufgabe der Bäckerei verkaufen wir:

1 elektrischen Motor; 1 Multe, Länge 2 m; **1 Knetmaschine** mit 2 Teigkesseln; **1 Dünklimaschine; 1 Aschenkessel; 2 Brotkörbe; 1 Eisen-Brotgestell; diverse Brotladen; 1 Wage** mit Gewicht.

Ferner:

1 grosser Glas-Schrank, passend für Bonneterie und Mercerie; **1 Korpus mit Schubladen,** Länge 2,65 m; **1 Sitzpult,** zweiteilig; **1 Stehpult; 1 Schreibmaschine; 1 Dezimalwage; eine Schalenwage; 1 Glaswand.**

Konsumgenossenschaft Oerlikon.

Redaktionsschluss: 19. August 1926.

Buchdruckerei des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel.